

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 13. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2020)

zum Thema:

Abwassereinleitung in unsere Berliner Gewässer – Status Quo, Ausblick und Ziele

und **Antwort** vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22117
vom 13. Januar 2020
über Abwassereinleitung in unsere Berliner Gewässer – Status Quo, Ausblick und Ziele

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche konkreten Verpflichtungen für die Reduzierungen der Direkteinleitungen von Abwasser ergeben sich für das Land Berlin mit Blick auf den §57 des Wasserhaushaltsgesetzes?

Antwort zu 1:

Direkteinleitungen von Abwasser in Gewässer sind nach § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur zulässig, wenn zuvor eine Abwasserbehandlung nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren des Standes der Technik stattgefunden hat, die hierzu erforderlichen Abwasseranlagen betrieben werden und die Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen Vorschriften vereinbar sind. Die Anforderungen nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik ergeben sich für die einzelnen Herkunftsbereiche des Abwassers aus der Abwasserverordnung des Bundes. Die Anforderungen sind entsprechend dem Verursacherprinzip vom Direkteinleiter einzuhalten. Aufgabe des Landes Berlin ist es, ordnungsbehördlich durch Nebenbestimmungen der erforderlichen Erlaubnis für Direkteinleitungen den Einleiter zur Durchführung der vorgeschriebenen Abwasserbehandlungsmaßnahmen zu verpflichten. Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe sind in der Abwasserverordnung des Bundes nicht geregelt, sodass hier auf die einschlägigen Regelwerke zurück gegriffen wird. Zudem sind bei der Formulierung weitergehender Anforderungen die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu beachten (siehe Antwort zu Frage 5).

Frage 2:

Welche neuen technischen Möglichkeiten gibt es grundsätzlich, um das Einleiten von Abwasser in Gewässer zu reduzieren und wie bewertet der Senat deren Funktionsfähigkeit?

Antwort zu 2:

Im Grundsatz können Mischwasserüberläufe durch folgende technischen Ansätze reduziert werden:

- a) Schaffung von Stauraum und Zwischenspeicherung des Mischwassers zur nachfolgenden Behandlung auf den Klärwerken.
- b) Abkopplung von angeschlossenen abflusswirksamen Flächen und Umsetzung einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung vor Ort.
- c) Ausbau der Förder- und Reinigungskapazitäten der Abwasserpumpwerke, Druckleitungen und Klärwerke zur Fassung von regenwetterbedingten Spitzenabflüssen. Nähere Ausführung siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 3:

Welche dieser technischen Lösungen kommen in Berlin bisher zum Einsatz bzw. welche sind wann geplant?

Antwort zu 3:

Bezugnehmend auf die in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen technischen Ansätze gilt:

zu a): Im Sanierungsprogramm des Mischsystems von 1998 erfolgte zunächst die Schaffung von Stauraum. Die technischen Möglichkeiten der Kanalnetzbewirtschaftung, Abflusssteuerung und des Speicherbaus sind hierbei zum Einsatz gekommen und gelten als etabliert.

zu b): Die Wirkung der Flächenabkopplung erfolgt durch die Nicht-Einleitung des Regenwassers und wirkt synergetisch mit der Schaffung von Stauraum, denn durch das Nicht-Einleiten von Regenwasser werden Stauraumkapazitäten frei und können für den verbleibenden Regenabfluss genutzt werden. Die Flächenabkopplung hat somit eine überproportionale positive Wirkung auf die Reduzierung der Mischwasserüberläufe. Die Flächenabkopplung wird derzeit in Berlin gefördert, da sie auch andere positive Effekte hat, wie z.B. die Entlastung innerstädtischer Überflutungs- und Hitzeschwerpunkte. Die technologischen Möglichkeiten der Flächenabkopplung durch dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sind vielfältig. Hier gibt es zahlreiche neue technische Entwicklungen.

zu c): Dieser technische Ansatz ist technisch und wirtschaftlich i.d.R. nicht zielführend.

Frage 4:

Welche Innovationen bzw. technischen Lösungen stammen in diesem Kontext von Berliner Unternehmen, den städtischen Universitäten oder den Berliner Wasserbetrieben und welche Fördermittel stellt der Senat zur Verfügung, um neue Entwicklungen in diesem Bereich zu unterstützen?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen keine systematischen Kenntnisse vor, welche Berliner Unternehmen bei der Entwicklung innovativer technischer Lösungen konkret beteiligt waren.

Eine direkte Förderung von Innovationen im Wassersektor erfolgt durch das Land Berlin nicht. Indirekt wird die regionale Wasserbranche über das Aquanet gefördert. Aquanet ist ein Netzwerk der Berlin-Brandenburger Wasserbranche und wird durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert. Seit seiner Gründung im Jahr 2012 hat sich das Netzwerk zu einer Plattform für Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer sowie Projekte und Kooperationsanbahnungen zwischen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen entwickelt. Zu den Kompetenzen zählen u.a. die Regenwasserbewirtschaftung, Gewässerqualität, Abwasserreinigung, Umweltanalyse, Trinkwasseranalyse, Planung & Projektierung sowie Forschung.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat den Stand der Technik des Kanalisationsnetzes in Berlin?

Antwort zu 5:

Abwasserkanalisationen sind Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Abs. 1 WHG. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik gelten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz WHG nur für Abwasserbehandlungsanlagen. Da Kanalisationen keine Abwasserbehandlungsanlagen sind, gilt für sie als maßgebliches Technikniveau nach § 60 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz WHG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehört das Arbeitsblatt A-128 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Arbeitsblatt A-128) [ATV A-128, 1992] in der Fassung von 1992, welches die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungen in Mischwasserkanälen regelt. Das Arbeitsblatt A-128 unterscheidet Normalanforderungen und weitergehende Anforderungen entsprechend der Gewässersituation. Dieses Verfahren dient der Bemessung von Mischwasserbehandlungsanlagen bei Normalanforderungen. Weitergehende Anforderungen im Falle eines besonderen Schutz- oder Bewirtschaftungsbedürfnisses sind gemäß A-128 auf der Grundlage von Immissionsbetrachtungen zu stellen. Obwohl das Arbeitsblatt A-128 eine geltende Regel der Technik und damit den nach dem Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Standard darstellt, betrachtet der Senat das Arbeitsblatt in Anbetracht seines Alters als unzureichend, da die maßgeblichen technischen Anforderungen nicht gewährleisten, die Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten. Das Land Berlin verfolgt daher das Ziel, durch zusätzliche Anforderungen an den Kanalnetzbetreiber - den Berliner Wasserbetriebe (BWB) - sicherzustellen, dass wegen des höheren Schutzbedürfnisses der Berliner Gewässer höhere technische Anforderungen einzuhalten sind.

Frage 6:

Inwieweit sind Reparaturmaßnahmen des Kanalisationsnetzes in den nächsten Jahren an welcher Stelle notwendig?

Antwort zu 6:

„Reparaturmaßnahmen“ werden im Kontext der Schriftlichen Anfrage als Maßnahmen zur Begrenzung von Mischwasserüberläufen verstanden. Da die weitergehenden Anforderungen erst in Aufstellung begriffen sind, können noch keine konkreten Angaben zu den erforderlichen Maßnahmen gemacht werden. Siehe Antworten zu Fragen 8 und 9.

Frage 7:

Kam es durch die inzwischen beendete Miteigentümerschaft von RWE und Veolia zu einem Sanierungsstau?

Antwort zu 7:

Nein.

Frage 8:

Inwiefern werden die Direkteinleitungen von Abwässern des Landes Berlin evaluiert und zu welchen Planungen bzw. Maßnahmen führen die Ergebnisse?

Antwort zu 8:

Das Land Berlin arbeitet stetig gemeinsam mit den Berliner Wasserbetrieben und Berliner Forschungseinrichtungen an der Verbesserung der Kenntnislage zu Mischwassereinleitungen und zu den Effekten in den Gewässern. Eine maßgebliche Erkenntnis ist, dass das laufende Bauprogramm zur Begrenzung von Mischwasserüberläufen einen guten Basisschutz bietet, aber nicht ausreicht, die Gewässerschutzanforderungen flächendeckend zu erreichen. Daher wird bereits aktuell an einer Fortschreibung des Bauprogramms in Schwerpunktgebieten gearbeitet. Hierbei sollen in einem ersten Schritt durch eine kombinierte Betrachtung von aktuellen Mischwassereinleitungen einerseits und sensiblen Gewässerabschnitten andererseits Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf ermittelt werden. Gleichzeitig werden Handlungsszenarien erarbeitet und auf ihre Wirksamkeit und grundsätzliche Umsetzbarkeit hin überprüft.

Frage 9:

Mit welchem Zeitplan arbeitet der Berliner Senat, um wesentliche Direkteinleitungen von Abwasser in Berlin zukünftig zu vermeiden und inwieweit steht dies im Zusammenhang mit dem politischen Ziel das „Baden in der Spree“ im gesamten Verlauf der innerstädtischen Spree perspektivisch möglich zu machen?

Antwort zu 9:

Das laufende Bauprogramm zur Begrenzung von Mischwassereinleitungen wird ca. 2024 abgeschlossen werden können. Bis Ende 2021 werden nach jetzigem Stand die ersten konzeptionellen Vorarbeiten zur Fortschreibung des Sanierungsprogramms unter Einbeziehung der Nachweisführung von szenarienbasierten Gewässereffekten abgeschlossen (siehe Antwort zu Frage 8.). Auf dieser Grundlage sollen die weiteren Planungsschritte zur Konkretisierung der Maßnahmenplanung bei den BWB aufbauen. Ein genauer Zeitplan für diese Planungsphase kann aktuell noch nicht angegeben werden.

Die weiteren Planungen zielen nicht darauf ab, das „Baden in der Spree“ im gesamten Verlauf der innerstädtischen Spree perspektivisch möglich zu machen. Diese Zielstellung ist vor dem Hintergrund der extrem hohen planerischen und baulichen Aufwendungen nur sinnvoll zu verfolgen, wenn dafür die grundlegenden personellen und finanziellen Voraussetzungen sicher gestellt werden.

Berlin, den 29.01.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz